



HESSISCHER LANDTAG

31. 03. 2011

*Dem Ausschuss
für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes
Drucksache 18/3762**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1 a wird folgender Buchstabe b neu eingefügt:
"b) § 26a, § 26b werden gestrichen."
- b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden c und d.

2. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter "in dem Rahmen, den das Bundesjagdgesetz vorgibt," gestrichen.
- b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
"3. Die Jagd ist so auszuüben, dass dem Wild keine vermeidbaren Schmerzen oder Leid zugefügt wird. Die Belange des Tierschutzes sind in allen Bereichen der Jagd zu berücksichtigen."
- c) Als neue Nr. 4 wird eingefügt:
"4. Die Wildbestände müssen den Möglichkeiten und Grenzen des Naturraumes angepasst sein. Alle Festlegungen sind so zu treffen, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft durch das Wild zu vermeiden ist."
- d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5."

3. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Mitglieder einer Hegegemeinschaft sind die Inhaber des Jagdrechts (Grundeigentümer)."
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
"Beratende Mitglieder sind die Jagdausübungsberechtigten."

4. Nr. 9 a erhält folgende Fassung:

- "a) In Abs. 2 werden die Wörter "der Landesvereinigung der Jäger" durch "durch den Landesjagdbeirat" ersetzt."

5. Als neue Nr. 10 wird eingefügt:
"10. In § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "oder sofort töten" gestrichen."
6. Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11.
7. Als neue Nr. 12 wird eingefügt:
"12. An § 21 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:
"Die Wildschadenssituation ist gesondert im Hessischen Waldzustandsbericht aufzuführen.""
8. Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 13.
9. Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 14 und wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe e wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Buchstabe f wird e.
10. Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 15.
11. Als neue Nr. 16 wird eingefügt:
"16. § 26 erhält folgende Fassung:

"§ 26
Grundsätze der Abschussregelung

(1) Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden sowie die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Bekämpfung von Tierseuchen gewahrt bleiben. Den Erfordernissen des Waldbaus und der Vermeidung von Wildschäden ist der Vorrang vor der zahlenmäßigen Hege einer Wildart zu geben. Die Jagd ist so auszuüben, dass sich die im Wald vorkommenden Baumarten entsprechend den natürlichen Wuchs- und Mischungsverhältnissen des Standortes verjüngen und sich in der Feldflur landwirtschaftliche Kulturen entwickeln können. Verbiss- und Schälchäden sollen vermieden werden. Ein durch Wild verursachter Schaden in der Land-, Forst oder Fischereiwirtschaft von bis zu 5 vom Hundert ist als natürlich anzusehen. Innerhalb dieser gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Wildarten gesichert ist, deren Bestand bedroht ist. In abgegrenzten Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten bestimmt die obere Jagdbehörde eine federführende untere Jagdbehörde für die Abschussplanung.

(2) Die Erlegung von Schalenwild, außer Schwarzwild, erfolgt im Falle der Jagdpacht auf der Grundlage einer schriftlich geschlossenen Abschussvereinbarung zwischen den Vertragsparteien und in den übrigen Fällen auf der Grundlage einer von der Jagdgenossenschaft oder der jagdausübungsberechtigten Person des Eigenjagdbezirkes schriftlich erstellten Abschusszielsetzung. Abschussvereinbarung und Abschusszielsetzung sollen auch Regelungen über den Abschuss von Schwarzwild enthalten. Sie sind der zuständigen Behörde von der jagdausübungsberechtigten Person anzuzeigen.

(3) Die Hegegemeinschaft erstellt für ihre Jagdbezirke einen Gesamtabschussplan und teilt diesen nach Anzahl, Geschlecht und Klassen der bewirtschafteten Wildart auf ihre Jagdbezirke auf (Teilabschussplan). Der Teilabschussplan ersetzt insoweit Abschussvereinbarung oder Abschusszielsetzung. Gesamtabschussplan und Teilabschusspläne sind von der Gemeinschaft aller Jagdbezirke der zuständigen Behörde anzuzeigen. Alle Abschussregelungen

erfolgen für einen Zeitraum von drei Jahren. Die zuständige Behörde hat die getroffenen Festlegungen zu beanstanden, wenn diese die Vorgaben dieses Gesetzes missachten, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass die nach Absatz 1 normierten Grundsätze beeinträchtigt werden. Soweit die Beanstandung nicht binnen einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist behoben wird, setzt die zuständige Behörde einen mindestens zu erfüllenden Abschussplan von Amts wegen fest.

(4) Bei erheblicher Beeinträchtigung der in Absatz 1 genannten berechtigten Ansprüche und Belange durch die Wildarten Rot-, Dam-, Sika-, Muffel- oder Rehwild setzt die zuständige Behörde für diese Wildarten einen mindestens zu erfüllenden Abschussplan von Amts wegen fest (Mindestabschussplan). Zur Feststellung einer Beeinträchtigung der in Absatz 1 genannten berechtigten Ansprüche und Belange kann sie eine entsprechende Stellungnahme der jeweils zuständigen unteren Fachbehörden anfordern. Die Festsetzung des Mindestabschussplanes erfolgt unter Berücksichtigung der bisherigen Festlegungen, der bisherigen Abschussergebnisse und der fachbehördlichen Stellungnahmen; sie ist mit der Verpflichtung zum körperlichen Nachweis der erlegten Stücke zu verbinden.

(5) Zur Feststellung der Beeinträchtigung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden hat die untere Forstbehörde regelmäßig (alle drei Jahre) eine Stellungnahme zum Einfluss des Schalenwildes auf die Waldentwicklung zu erstellen und den zuständigen Behörden vorzulegen. Sofern die Waldentwicklung ausweislich der aktuellen Stellungnahme gefährdet oder erheblich gefährdet ist (fehlende Arten in der Baum-, Strauch- und Krautschicht, Verbiss >5 vom Hundert) muss der Abschuss gegenüber den bisherigen Festlegungen erhöht werden; dies gilt nicht, wenn die vorherige Stellungnahme eine höhere Gefährdung des waldbaulichen Betriebszieles ausweist als die aktuelle. Das Nähere über die zu bewertenden Jagdbezirke, die Fertigung der Stellungnahme und deren Berücksichtigung bei der Abschussregelung bestimmt das fachlich zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

(6) Ist der günstige Erhaltungszustand einer Wildart, für die eine Jagdzeit festgelegt ist, nicht gegeben, setzt die zuständige Behörde für diese Wildart einen höchstens zu erfüllenden Abschussplan von Amts wegen fest (Höchstabschussplan). Die Feststellung über den Erhaltungszustand trifft die obere Jagdbehörde. Die obere Jagdbehörde kann zum Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Wildarten den Abschuss dieser Wildarten in bestimmten Gebieten oder in einzelnen Jagdbezirken dauernd oder zeitweise gänzlich verbieten.

(7) Setzt die untere Jagdbehörde einen Abschussplan fest, ist hierfür das Einvernehmen mit dem Jagdbeirat herzustellen. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, erfolgt die Festsetzung durch die obere Jagdbehörde. Die jagdausübungsberechtigte Person hat über den Abschuss und über verendete Stücke von Schalenwild der zuständigen Behörde vierteljährlich eine schriftliche Abschussmeldung zu erstatten, eine Abschussliste auf aktuellem Stand zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Für alle übrigen Wildarten ist der zuständigen Behörde eine jährliche Wildnachweisung vorzulegen.

(8) Die zuständige Behörde hat die zur Erfüllung des Mindestabschussplanes sowie die zur Einhaltung des Höchstabschussplanes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn zu besorgen ist, dass die jagdausübungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nachkommt. Sie kann für be-

stimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke, auch jagdbezirksübergreifend, Vorgaben für Bewegungsjagden machen, soweit dies zur Wahrung der nach Absatz 1 normierten Grundsätze erforderlich ist."

12. Die bisherigen Nr. 14 bis 26 werden Nr. 17 bis 29.
13. Die neue Nr. 17 (bisherige Nr. 14) erhält folgende Fassung:
"17. § 26a wird gestrichen."
14. Die neue Nr. 18 (bisherige Nr. 15) erhält folgende Fassung:
"18. § 26b wird gestrichen."
15. Die neue Nr. 21 (bisherige Nr. 18) erhält folgende Fassung:
"21. § 30 erhält folgende Fassung:

"§ 30
Wildfütterung

Die Fütterung von Schalenwild oder das Verabreichen von Medizin an Wild in der freien Wildbahn ist verboten."

16. Die neue Nr. 23 (bisherige Nr. 20) erhält folgende Fassung:
"23. § 32 erhält folgende Fassung:

"§ 32
Befugnisse der bestätigten
Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher

Die zur Ausübung des Jagdschutzes nach § 25 Abs. 1 Bundesjagdgesetz Berechtigten sind befugt, Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Abwurfstangen, Eier und Waffen, zur Jagd taugliche Geräte oder zur Jagd abgerichtete oder geeignete Tiere abzunehmen und ihre Personalien festzustellen."

17. Die neue Nr. 27 (bisherige Nr. 24) wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort "erfüllen" werden die Worte "oder entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 in befriedeten Bezirken Schusswaffen verwendet" angefügt.
 - b) Buchstabe g erhält folgende Fassung:
"g) Nr. 15 erhält folgende Fassung:
"15. entgegen § 30 Futtermittel oder Arzneien ausbringt.""
 - c) Es wird folgender Buchstabe i angefügt:
"i) Der Punkt am Ende von Nr. 17 wird durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nr. 18 angefügt:
"18. den Verpflichtungen zum Abschuss gemäß einer Abschussregelung nach § 26 nicht nachkommt."

II. Art. 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden zu Nr. 1 und 2.

3. Die neue Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Buchstabe b wird eingefügt:
 - "b) In Nr. 3 werden nach dem Wort "Kitze" die Worte "und Böcke" eingefügt.
 - b) Die bisherigen Buchstaben b bis e werden zu c bis f.
 - c) Der neue Buchstabe d erhält folgende Fassung:
 - "d) Als neue Nr. 7 wird angefügt:
7. Nilgänse vom 1. September bis 15. Januar."
 - d) Der neue Buchstabe e erhält folgende Fassung:
 - "e) In Abs. 2 werden hinter dem Wort "Waldschnepfen" die Worte "Iltisse, Baumrarder, Wiesel" eingefügt.

III. Es wird folgender neuer Art. 4 eingefügt.

**"Artikel 4
Änderung der Verordnung über Fangjagd nach
§ 19 Abs. 1 und 2 des Hessischen Jagdgesetzes**

Die Verordnung über Fangjagd nach § 19 Abs. 1 und 2 des Hessischen Jagdgesetzes vom 19. Juni 1996 (GVBl. I 1996, 304), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2007 (GVBl. S. 540), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Fallen für den Totfang und" gestrichen.
3. § 3 Abs.1 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 3 Abs. 4 wird gestrichen.
5. In § 3c Nr. 1 werden die Worte "die die in § 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen" gestrichen.
6. In § 4 wird die Zahl 2012 durch 2016 ersetzt.

IV. Die bisherigen Art. 4 bis 6 werden zu Art. 5 bis 7.

Begründung:**Zu I****Zu Nr. 1**

Hier erfolgt die Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2

Durch die Neuformulierung wird geklärt, dass die Jagd verpflichtet ist, Land- und Forstwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden zu schützen. Zudem wird das Ziel des Tierschutzes in der Jagd gestärkt. Außerdem wird der unbestimmte Begriff der Weidgerechtigkeit entfernt.

Zu Nr. 3

Durch diese Neuregelung soll die Rolle der Grundbesitzer im Jagdrecht gestärkt werden, sodass sie mehr Einfluss in den Hegegemeinschaften wahrnehmen können. So soll erreicht werden, dass die Regulierung des Wildbestandes auf ein Maß, das eine vernünftige Forst- bzw. Landwirtschaft ermöglicht, verstärkt Ziel der Hegegemeinschaften wird.

Zu Nr. 4

Durch die Berücksichtigung des Landesjagdbeirats werden mehr gesellschaftliche Gruppen eingebunden, als wenn nur der Landesjagdverband an dieser Stelle angehört wird.

Zu Nr. 5

Fanggeräte differenzieren nicht nach geschützter Art und zu bejagender Art. Durch sie sind Tötungen von geschützten Arten daher nicht auszuschließen.

Zudem ist festzustellen, dass trotz der Vorsichtsmaßnahmen der Mindestklemmkräfte bei Tötungsfallen immer wieder Tiere durch Tötungsfallen nicht sofort getötet werden, sondern nur verletzt werden und einen langsamen qualvollen Tod sterben.

Die Jagd mit Tötungsfallen ist unnötig, sorgt für Verluste bei geschützten Arten und ist mit dem Tierschutzgedanken nicht vereinbar und soll daher abgeschafft werden.

Zu Nr. 7

Die bedauerliche Wildschadenssituation wird von vielen Menschen nicht wahrgenommen, obwohl sie erhebliche finanzielle Konsequenzen hat. Aufgrund der hohen Wilddichte und den entsprechend großen Verbiss- und Schälschäden entstehen enorme Kosten für Pflanzungen, Einzelschutzmaßnahmen und den Bau von Gattern. Eine kostengünstige Naturverjüngung des Waldes ist aufgrund der Wildschäden kaum realisierbar. Daher muss die Wildschadenssituation im Waldzustandsbericht aufgeführt werden.

Zu Nr. 9

Das Aussetzen von Wild zur Ausbildung von Jagdhunden ist nicht mit den Zielen des Tierschutzes vereinbar.

Zu Nr. 11

Die Neufassung zu den Abschussregelungen ist erforderlich, um das Ziel der Anpassung des Wildbestandes zu erreichen. Dies ist notwendig, da die Wildschäden viel zu hoch sind.

Weiteres Ziel der Neufassung ist eine Stärkung der Rechte der Grundbesitzer. Ferner werden die Behörden bei der Abschussplanung entlastet.

Zu Nr. 13 und 14

Die § 26a und § 26b werden durch die Neufassung von § 26 unnötig.

Zu Nr. 15

Die in Hessen lebenden Wildarten sind den hiesigen Lebensbedingungen angepasst und müssen daher nicht vom Menschen gefüttert werden.

Auch die Lockfütterung ist zu verbieten, da sie dazu führt, dass Hochrechnungen zu Folge deutsche Jäger jährlich bis zu 125.000 Tonnen Mais in den Wald bringen.

Die Wildfütterung ist biologisch gesehen unsinnig und hat ihren Anteil an der im Moment beklagenswert hohen Wilddichte. Nur eine eindeutige rechtliche Regelung kann die Wildfütterung eindämmen.

Zu Nr. 16

Die Rückkehr der Wildkatze in unsere heimischen Wälder ist ein Erfolg des Naturschutzes. Mit einem Biotopverbundnetz werden große Anstrengungen unternommen, einen genetischen Austausch der isolierten Wildkatzenvorkommen zu ermöglichen. Dieser Aufwand wird mit jedem Abschuss einer Wildkatze ein Stückweit zu Nichte gemacht. Da die Wildkatze aber augenscheinlich kaum von der Hauskatze unterschieden werden kann, muss der Abschuss von Katzen grundsätzlich verboten werden.

Die generelle Freigabe zum Abschuss von Hunden ist nicht zeitgemäß, dort wo es zu Problemen mit wildernden Hunden kommt, sollte dies von den Ordnungsbehörden gelöst werden.

Zu II**Zu Nr. 1**

Da die juvenile Ringeltaube nur schwer zu erkennen ist, sollten die Regeln hierbei nicht verändert werden, um Fehlabschüsse zu vermeiden.

Zu Nr. 3 a

Es gibt keinen wildbiologischen Grund, die Jagdzeit der Böcke nicht an die übrigen Rehe anzupassen.

Zu Nr. 3 c

Die Begründung des Antrages der Fraktion von CDU und FDP ist nicht ausreichend für diese Änderung. Es ist in der bisherigen Jagdzeit ausreichend möglich, Jagd auf den Dachs zu machen. Eine Ausweitung ist unbegründet.

Zu Nr. 3 d

Die benannten Arten sind in der Roten Liste Hessen als gefährdet aufgeführt, weshalb eine Bejagung unterbleiben sollte.

Zu III

Die Änderung in Nr. III der Verordnung über die Fangjagd ist die Konsequenz aus dem Verbot von Tötungsfallen in I.5.

Wiesbaden, 29. März 2011

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir